



REPUBLIK ÖSTERREICH
Staatsanwaltschaft Linz

An die

Oberstaatsanwaltschaft

| |
|------------------------|
| Betrifft GESETZENTWURF |
| Zl. -GE/19..... |
| Datum: 5. AUG. 1993 |
| Verteilt 06. Aug. 1993 |

Linz, am 8.7.1993

Fadingerstraße 2
A-4020 Linz

Briefanschrift
A-4010 Linz, Postfach 261

Telefon
0 73 2/27 64 21 DW 301

L I N Z

Einget. am 16. JULI 1993 Uhr Jv 315 - 2/93

...fach, mit.....Beilagen.....Ak

Zu Jv 1290 - 2/93

Dr. Deuer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes gegen
pornographische Kinder- und
Gewaltdarstellungen und zum Schutz der
Jugend vor Pornographie (Pornographie-
gesetz);
Begutachtungsverfahren

Es wird folgende

Stellungnahme

abgegeben:

Grundsätzlich findet der Entwurf in seiner Konzeption und seinen rechtspolitischen Zielsetzungen im wesentlichen Zustimmung. Besonders positiv sei hervorgehoben, daß in dem in Aussicht genommenen Entwurf nunmehr klare Begriffsbestimmungen enthalten sind, was die Beseitigung der bei der geltenden Rechtslage bestehenden Rechtsunsicherheit erwarten läßt.

Ausdrücklich begrüßt wird weiters, daß auch das Sichverschaffen und der Besitz von pornographischen

Darstellungen mit Unmündigen (§ 3) in die Strafbarkeit einbezogen wird, wobei als treffendstes Argument hiefür angesehen wird, daß sich die Produktion im allgemeinen nach der Nachfrage richten wird und zu erwarten ist, daß letztere angesichts der in Aussicht genommenen Strafbarkeit des bloßen Verschaffens oder Besitzens von pornographischen Darstellungen mit Unmündigen eingeschränkt werden kann. Die auf Seite 30 der Erläuterungen angeführten Kontraargumente fallen demgegenüber nach Ansicht der Staatsanwaltschaft LINZ allesamt nicht besonders ins Gewicht.

Im folgenden wird nun lediglich auf jene Punkte eingegangen, hinsichtlich derer Änderungs- oder Verbesserungsvorschläge bestehen:

Problematisch erscheint, daß die Strafbarkeit pornographischer Darstellungen im Sinne des § 1 Z 2 bis 4 auf bildliche Darstellungen beschränkt sein soll. Wenngleich die Ansicht geteilt wird, daß die wesentliche Rolle in dieser Hinsicht Fotomagazine und Videobänder spielen und Schriften und Tonträger nicht einen derartigen Eindruck auf den Betrachter zu vermitteln vermögen wie bildliche Darstellungen, wären doch bei der geplanten Neuregelung nicht wünschenswerte Lücken im strafrechtlichen Schutz denkbar, etwa im Falle von pornographischen Schriften, Tonträgern ("Telefonsex") oder von Theater- bzw. Liveaufführungen. Dabei kann als Gegenargument nicht ins Treffen geführt werden, daß mit einer derartigen Darstellung bei Aufführungen in der Regel auch die Verwirklichung etwa der Tatbestände der §§ 201 f, 206 f oder 222 StGB für den an der Handlung unmittelbar Beteiligten gegeben sein wird; denn dies trifft in gleicher Weise auch für Personen, welche etwa in einem Videofilm agieren, zu. Es könnten aber bei Einbeziehung von Darstellungen der genannten Art in Theaterstücken und dergleichen in den strafrechtlichen Schutz auch Veranstalter solcher Aufführungen zur Verantwortung gezogen werden.

Nicht begrüßenswert ist weiters, daß der in Aussicht genommene Entwurf allein vom Schutz der bei der Produktion pornographischer Darstellungen mißbrauchten Opfer getragen wird, während das Sittlichkeitsempfinden der Allgemeinheit als zu schützendes Rechtsgut gänzlich ausscheidet. Allerdings wird nicht verkannt, daß einem in den Erläuterungen zum Entwurf näher beschriebenen "Darstellerschutz" wohl die größere Bedeutung zuzumessen ist und der Schutz des Sittlichkeitsempfindens von mit pornographischen Darstellungen konfrontierten Personen zur Zufriedenheit aller nicht zu bewerkstelligen ist, weil dieses Sittlichkeitsempfinden individuell zu stark unterschiedlich ausgeprägt ist.

Dennoch sollte die Grenze der Strafbarkeit generell dort gezogen werden, wo es sich um sexuelle Darstellungen mit Unmündigen, Tieren oder unter Anwendung von Gewalt handelt, und zwar unabhängig davon, ob es sich um tatsächlich vorgenommene oder lediglich gespielte oder gezeichnete Darstellungen handelt; denn pornographische Darstellungen in der in § 1 Z 2 bis 4 PornG beschriebenen Art sind in jedem Fall ein erheblicher sozialer Störfaktor, unabhängig davon, auf welche Art diese zustandegekommen sind.

Aus den gleichen Erwägungen erscheint eine Beschränkung der Strafbarkeit von pornographischen Darstellungen mit Tieren auf jene Fälle, in welchen dem Tier tatsächlich eine Quälerei oder schwere Mißhandlung zugefügt wird, nicht wünschenswert.

Im übrigen sind bei Verwirklichung des Entwurfes im Sinne eines reinen "Darstellerschutzes" laufend Beweisschwierigkeiten insoferne zu befürchten, als zu erwartende Verantwortungen von Verdächtigen, eine pornographische Darstellung etwa mit Unmündigen sei lediglich durch aufwendige filmtricktechnische Maßnahmen entstanden, oft nur schwer zu widerlegen sein werden.

Zur Definition der pornographischen Gewalt-

darstellung in § 1 Z 3 ist anzuführen, daß die in Aussicht genommene Fassung Interpretationsschwierigkeiten erwarten läßt. Wenngleich in den Erläuterungen angeführt wird, daß hievon auch Darstellungen umfaßt sein sollen, welche sadistische oder sado-masochistische Handlungen auch dann, wenn der Darsteller freiwillig daran mitwirkt, zum Gegenstand haben, wird unter Gewalt nach der Judikatur die Anwendung nicht unerheblicher physischer Kraft, allenfalls unter Zuhilfenahme eines Werkzeuges oder eines anderen geeigneten Mittels, verstanden; demgemäß ist an anderer Stelle der Erläuterungen unter einer "erheblichen sexuellen Gewalttätigkeit" im Sinne des § 1 Z 3 eine vehemente und nicht bloß geringfügige Art der physischen Einwirkung auf das Opfer unter beachtlichem Krafteinsatz zu verstehen. Es ist zu erwarten, daß einerseits in der Judikatur zum Gewaltbegriff im Sinne des StGB keine Änderung eintreten und zum anderen der Begriff der Gewalttätigkeit im Sinne der geplanten Neufassung des Pornographiegesetzes nicht hievon abweichend interpretiert werden wird, sodaß Darstellungen der Zufügung von sexuell motivierten Unannehmlichkeiten, welche eines erheblichen physischen Krafteinsatzes nicht bedürfen, (wobei etwa an folgende Darstellungen, welche in der Praxis bereits zu beurteilen waren, gedacht wird: Tropfen von heißem Wachs auf weibliche Geschlechtsorgane; Durchbohren derselben mit Nadeln) den Tatbestand nicht erfüllten, was kriminalpolitisch ebensowenig wünschenswert erscheint wie die Straflosigkeit der in den Erläuterungen beispielhaft angeführten Darstellung, bei welcher eine Person durch gefährliche Drohung (Ansetzen einer Waffe) für sexuelle Handlungen gefügig gemacht werden soll.

Es wird daher vorgeschlagen, in die Definition der pornographischen Gewaltdarstellungen des § 1 Z 3 neben der erheblichen Gewalttätigkeit auch die Zufügung erheblicher Schmerzen und die Erzwingung sexueller Handlungen, etwa durch gefährliche Drohung oder Freiheitsentziehung, als weitere

Varianten der Begehungsformen aufzunehmen.

Zu den Erläuterungen zu § 3, wonach der Entwurf davon ausgeht, daß die Tat nicht rechtswidrig ist, wenn sie der Strafrechtspflege, der Wissenschaft oder sonst einem allgemein anerkannten Zweck dient, wird angemerkt, daß eine Straflosigkeit in den angeführten Fällen dem Text des Entwurfes nicht zu entnehmen ist, weshalb zur Vermeidung von Schwierigkeiten in der späteren Rechtsanwendung vorgeschlagen wird, eine entsprechende Klarstellung auch in den Gesetzes- text aufzunehmen, welche sich aber nicht nur auf § 3, sondern auch auf § 2 Abs. 1 Z 2 ("Überlassen, Vorführen oder sonst Zugänglichmachen") beziehen müßte.

Zur Erhöhung sowohl der Effizienz der im Entwurf enthaltenen Bestimmungen als auch der Abschreckung potentieller gewerbsmäßiger Täter wird angeregt, eine Abschöpfung der Bereicherung (ähnlich der Bestimmung des § 20 a StGB) in die Bestimmungen des PornG aufzunehmen.

Schließlich wird auf die - offenbar aufgrund eines Redaktionsversehens zustandegekommene - Formulierung des § 11 Abs. 1 des Entwurfes hingewiesen, derzufolge eine Einziehung von Bildern und Bildträgern, welche Darstellungen im Sinne des § 1 Z 2 bis 4 enthalten, nicht möglich wäre.

Staatsanwaltschaft LINZ,

am 8.7.1993

i.V.:

Referent:

StA Dr. Bruno Granzer

